

19.04.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - Wizu **Punkt** der 737. Sitzung des Bundesrates am 30. April 1999

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung von
Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für
Maschinengeschirrspülmittel

KOM(99) 23 endg.; Ratsdok. 5722/99

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Als Voraussetzung für die Vergabe des Umweltzeichens für Geschirrspülmittel müssen sämtliche chemischen Verbindungen in einer zweistufigen Kläranlage und auch in Kleinkläranlagen abbaubar sein. Chlorverbindungen dürfen nicht Bestandteil der Reinigungsmittel sein.

Dies gilt insbesondere auch für Stoffe mit endokriner Wirkung, wie z.B. die Gruppe der Nitromoschusverbindungen.

Die Tolerierung von Chlorverbindungen kann zur Bildung von Metaboliten (chlororganische Verbindungen) führen, die eine nicht hinnehmbare zusätzliche Belastung für die Gewässer bedeuten.

Um ein Reinigungsmittel als für die Umwelt, und hier insbesondere die aquatische Umwelt, "unschädlich" einzustufen, dürfen grundsätzlich keine chemischen Stoffe enthalten sein, die - wenn auch in geringen Konzentrationen - für die Umwelt eine Belastung darstellen und weder in kommunalen Kläranlagen noch im Gewässer abgebaut werden können.

Ausgeliefert am 20. APR. 1999

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Verhandlungen ihre dieser Forderung entsprechende Haltung beizubehalten.

2. Die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel darf nur dann erfolgen, wenn diese kein Phosphat enthalten.

Der im Entwurf der Richtlinie vorgesehene Wert von bis zu $P < 10$ g/Spülgang bedeutet, daß Phosphat Hauptbestandteil der Rezepturen werden darf. Dadurch kommt es zu einer deutlichen Belastung von Abwässern, die einen erhöhten Aufwand in Kläranlagen zur Elimination von Phosphat erfordern. Der Grenzwert im gereinigten Abwasser läßt sich in den meisten Klärwerken nur einhalten, wenn Eisensalze als Fällungsmittel zugesetzt werden. Da dabei nicht nur schwerlösliches Eisenphosphat, sondern zwangsläufig große Mengen Eisenhydroxid anfallen, erhöht sich das Klärschlammvolumen beträchtlich. Die Behandlung und Beseitigung des Klärschlammes sowie der Kauf der Eisensalze verursachen hohe Kosten. Wird die Vermarktung von Reinigungsmitteln mit hohem Phosphatgehalt durch das Umweltzeichen erleichtert, werden die Kosten der Abwasserbehandlung steigen und auf alle angeschlossenen Nutzer umgelegt, also auch auf die, die bewußt auf Phosphat verzichten, wo es möglich ist.

EU-weit ist die Phosphateliminierung nicht auf einem so hohen technischen Stand, wie er in Großkläranlagen praktikabel ist. Viele Abwässer durchlaufen Kleinkläranlagen oder Sickergruben oder werden unbehandelt eingeleitet. Durch Maschinengeschirrspülmittel mit Phosphat wird es deshalb zu einer Mehrbelastung von Oberflächengewässern kommen, die aus Sicht des Gewässerschutzes nicht hingenommen werden sollte. Sie ist durchaus vermeidbar, denn in der Bundesrepublik Deutschland waren bis vor ca. einem Jahr hauptsächlich phosphatfreie Mittel auf dem Markt. Die EG-Richtlinie in der vorliegenden Fassung wäre ein Rückschritt in der Gewässerschutzpolitik.

B

3. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.